

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird ausschließlich die männliche Form verwendet, die als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Schul- und Hausordnung

1. Rechte der Schüler

Informationsrecht

Klassenarbeiten sind in der Regel anzukündigen. Mehr als eine Klassenarbeit sollte nicht am selben Tag geschrieben werden.

Vor der Rückgabe und Besprechung der Klassenarbeit darf keine weitere Arbeit in diesem Unterrichtsfach geschrieben werden.

Über die Bewertung der Leistungen (mündliche und praktische) ist dem Schüler bei Befragen jederzeit Auskunft zu geben.

Schülermitverantwortung

Die Schüler werden durch die SMV vertreten (SchG §§ 62-70). Sie sind außerdem in der Schulkonferenz vertreten.

Den Schülervertretungen steht kein politisches Mandat zu. Politische Betätigung ist auf den außerschulischen Bereich zu verweisen. Die Pressefreiheit ist im Sinne der Schülerzeitschriftenverordnung gewährt.

Recht auf freie Meinungsäußerung

Die Schüler haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern.

Sie haben Anspruch auf Toleranz, jedoch sind sie auch zu Toleranz verpflichtet.

2. Aufenthalt der Schüler außerhalb des Unterrichts

Zum offiziellen Unterrichtsbeginn müssen sich die Schüler vor bzw. in den entsprechenden Klassen- oder Fachräumen befinden.

Werden Schüler in eine Freistunde entlassen, so müssen sie auch dann im Schulhaus bzw. auf dem Schulgelände die Schul- und Hausordnung einhalten; sie werden in den Freistunden nicht durch die Schule beaufsichtigt.

3. Schulversäumnisse

Beurlaubungen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Eine Unterrichtsstunde kann der Fachlehrer, einen Tag der Klassenlehrer, bis zu drei Tage der Abteilungsleiter beurlauben. Weitere Beurlaubungen sind dem Schulleiter vorzulegen. Beurlaubungen sind **im Voraus schriftlich zu beantragen**. Den Antrag stellt der Erziehungsberechtigte, bzw. der volljährige Schüler selbst.

Der Betriebsurlaub der in Ausbildung befindlichen Schüler soll in den Schulferien liegen; ist das nicht möglich, so haben die Schüler den Unterricht zu besuchen.

Verhinderungen - Genaueres unter *Fehlzeitenregelungen*.

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, besteht Entschuldigungspflicht. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst.

Unentschuldigte Versäumnisse bzw. Verspätungen gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit Bußgeld geahndet werden. Zu spät abgegebene Entschuldigungen werden nicht anerkannt.

4. **Unfälle** auf dem Schulweg oder im Schulbereich sind unverzüglich zu melden.

5. **Elektronische Geräte: Im Zuge der Digitalisierung wird diese Regel überarbeitet!**

Während des Unterrichts und auf den Fluren ist die Nutzung von mobilen Endgeräten verboten, außer die Lehrkraft erteilt den Auftrag, die Geräte zu nutzen. Wird dieser Anordnung zuwidergehandelt, so erfolgen Sanktionen.

Bei Tests, Klassenarbeiten und Prüfungen gilt bereits das Mitführen dieser Geräte als Täuschungsversuch.

6. **Rauchen**

Die Marie-Baum-Schule ist eine rauchfreie Schule. Deshalb besteht im Schulhaus und auf dem gesamten Schulgelände ein absolutes Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlung erfolgt die Androhung eines befristeten Unterrichtsausschlusses, der dann im Wiederholungsfall vollzogen wird.

7. **Instandhaltung des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände**

Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

Alle Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter werden für an Gebäude und Einrichtungen angerichtete Schäden haftbar gemacht.

8. **Haftung für Wertsachen der Schüler**

Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z.B. Schmuck, elektronische Geräte usw.), wird von der Schule kein Ersatz geleistet.

Im speziellen Fachunterricht (z.B. in Sport) erklärt der Fachlehrer die genaue Regelung.

Die Schüler sind allein für die sichere Verwahrung der Gegenstände verantwortlich. Die Lehrer übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht.

9. Die Regeln **außerunterrichtlicher Praktika** sind zu beachten.

Ab dem Schuljahr 20/21 sind die Regeln zum Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen zu beachten!

(Siehe: 7 Hygieneregeln der MBS)

Schulleitung der Marie-Baum-Schule; Heidelberg, September 2020